

Satzung
der Gemeinde Nobitz
über die Benennung von Straßen und über die Hausnumerierung
vom 19.09.1996

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 04.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Namen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§3

Die Grundstückseigentümer müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen. Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung. Schäden, die dem Betroffenen durch die Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen und zu entschädigen.

Straßennamenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

Hausnumerierung

§4

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§5

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§6

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§7

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 - 6 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§8

Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

§9

Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- oder Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§10

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 19.09.1996

Rösler
Bürgermeister